

Stellungnahme Professor Dr. Matthias Cornils  
Direktor des Mainzer Medieninstituts  
Lehrstuhl für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht, Universität Mainz

Anhörung von Sachverständigen  
des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien des Landtags Rhein-  
land-Pfalz

zum Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtli-  
cher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags  
Drucksache 18/12819

## I. Vorbemerkung

Für die Einladung als Sachverständiger und also auch für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem o.g. Staatsvertragsentwurf abgeben zu können, bedanke ich mich. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des RFinStV sind im Umfang überschaubar. Mit der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zwar nicht der konkret nun in Rede stehenden Widerspruchslösung, wohl aber allgemeiner einer Änderung des Beitragsfestsetzungsverfahrens unter Beschränkung der Mitwirkungsrechte der Landesparlamente habe ich mich andernorts eingehend beschäftigt,<sup>1</sup> desgleichen mit den verfassungsrechtlichen Pflichten der Länder auf der

---

<sup>1</sup> Cornils, Verfassungs- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen einer Vollindexierung des Rundfunkbeitrags, Rechtsgutachten im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, 2019, 98 S., [https://www.mainzer-medieninstitut.de/wp-content/uploads/Gutachten-Indexierung-Endfassung\\_Publikation.docx.pdf](https://www.mainzer-medieninstitut.de/wp-content/uploads/Gutachten-Indexierung-Endfassung_Publikation.docx.pdf).

„dritten Stufe“ des Festsetzungsverfahrens (§ 7 RFinStV).<sup>2</sup> Darauf darf ich verweisen; dies muss nicht hier alles im Detail wiederholt werden. Vielmehr kann sich die Stellungnahme auf einige Anmerkungen beschränken. Diese betreffen die zwei Kernelemente der Änderung, zum einen die Widerspruchslösung, zum anderen die (auf den 1.1.2025 rückwirkende) Festschreibung des Beitrags auf den bisherigen Betrag (18,36 EUR) und die zeitliche Neubestimmung der künftigen Beitragsperioden (nun ab 2027).

## II. Widerspruchslösung (§ 8 Abs. 2 RFinStV-E)

### 1. Rechtliche Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht stößt die gefundene Lösung einer nach dem Umfang der von der KEF vorgeschlagenen Beitragserhöhungen gestaffelten Widerspruchslösung nicht auf durchgreifende Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner einschlägigen Rechtsprechung dem Gesetzgeber recht weitreichenden Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Festsetzungsverfahrens eingeräumt, solange die verfassungsrechtlichen Grundbedingungen für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewahrt bleiben.<sup>3</sup>

Diese – allerdings gesetzgeberisch unverfügbaren – Bedingungen bestehen in Folgendem: der Verpflichtung zu einer bedarfsangemessenen Finanzierung, d.h. auch der Akzessorietät der Finanzierung gegenüber dem aus dem Angebotsauftrag sich ergebenden Bedarf („Programmakkzessorietät“), der Trennung zwischen allgemeiner Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Trennungsgrundsatz) und infolgedessen der Abschirmung der Festsetzung des Rundfunkbeitrags von medienpolitischen Zwecksetzungen. Das gestufte Bedarfsermittlungsverfahren nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag stellt nach der Rechtsprechung einen geeigneten Mechanismus dar, um diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Entscheidend dafür ist, dass die Bedarfsfeststellung vor politischen Einflussnahmen weitgehend geschützt ist; die Länder haben daher auf der dritten Stufe des Verfahrens nur noch enge Möglichkeiten einer Abweichung von der konsolidierten Bedarfsfeststellung.<sup>4</sup>

Ergibt sich im System des RFinStV, das auch der vorgeschlagene Änderungsstaatsvertrag nicht als solches abschafft oder grundlegend modifiziert, die Höhe der erforderlichen Mittel aus dem

---

<sup>2</sup> *Cornils/Dietrich*, Der intraföderale Konsenszwang im Beitragsfestsetzungsverfahren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 2021, S. 629-639; *Cornils/Dietrich*, Die Festsetzung des Rundfunkbeitrags als »gebundene Entscheidung«, in: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 2021, S. 802-813.

<sup>3</sup> BVerfGE 119, 181, Rn. 150: „Wie das Verfahren der Gebührenfestsetzung im Rahmen dieser grundrechtlichen Vorgaben im Einzelnen ausgestaltet wird, ist Sache gesetzgeberischer Entscheidung (vgl. BVerfGE 90, 60 <101 f., 104 f.>). So spricht etwa aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts gegen die Verwendung indexgestützter Berechnungsmethoden zur Berücksichtigung der allgemeinen und der rundfunkspezifischen Kostenentwicklung (vgl. BVerfGE 90, 60 <103>; vgl. zu dem so genannten indexgesteuerten integrierten Verfahren der KEF <IIVF>: KEF, 14. Bericht, Anlage 1). Auch einer weiterreichenden Umstrukturierung des Verfahrens im Sinne einer Vollindexierung, wie sie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit langem praktiziert wird (vgl. Nickel, ZUM 2006, S. 737 ff. <739 f.>), stehen von Verfassungs wegen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, zumal ein derartiges Vorgehen in besonderem Maße geeignet ist, das Gebührenfestsetzungsverfahren gegen sachfremde Einflüsse abzuschirmen.“

<sup>4</sup> S. zu allem zuletzt BVerfGE 158, 389 – Rundfunkfinanzierung/Sachsen-Anhalt Rn. 85 ff.

Rundfunkbeitrag danach im Wesentlichen aus der konsolidierten Bedarfsfeststellung durch die KEF, so kann die Festsetzungsentscheidung als „gebundene Entscheidung“ in unterschiedlicher Form und durch nicht verfassungsrechtlich vorgebestimmte Akteure getroffen werden. Erforderlich ist keine jede Änderung auf gesetzlicher Ebene (also im Staatsvertrag) nachvollziehende und bestätigende Festsetzung. Vielmehr kommt auch auf eine Delegation auf den Verordnungsgeber (die Landesregierungen) und auch ein „Automatismus“ einer Beitragsanpassung etwa im Konzept einer Vollindexierung des Beitrags, in Betracht, solange durch entsprechende Vorkehrungen die Überprüfung der Bedarfsangemessenheit des so festgesetzten Beitrags gewährleistet bleibt. Auch die Möglichkeit eines durch Staatsvertrag eingeführten Mehrheitsprinzips für die Beitragsfestsetzungs-Entscheidung – in Abkehr von dem bisher normierten Konsenszwang aller Bundesländer – hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt: Die Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre daraus sich ergebende Kompetenz zu staatsvertraglicher Bindung umschließt auch das Recht, in eine (durch Kündigung des Staatsvertrags reversible) Bindung eines Landes an die Mehrheitsentscheidung anderer Länder einzuwilligen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund verfassungskonformer Ausgestaltungsmöglichkeiten ist die nun vorgeschlagene Widerspruchslösung eine zulässige und sogar sehr zurückhaltende Version einer begrenzten „Entpolitisierung“: Der Übergang in das bisher übliche Festsetzungsverfahren mit seinem Erfordernis der Zustimmung der Landesparlamente bleibt vorbehalten, ohnehin jedenfalls für im Volumen bedeutendere Beitragserhöhungen (ab 5 vH), schon darunter aber auch, wenn in den drei Stufen schon drei, bzw. zwei bzw. sogar nur ein Land der Beitragsempfehlung widersprechen und dafür sachlich beachtliche Gründe anführen. Die Quoren bleiben weit hinter einem (verfassungsrechtlich auch möglichen) Mehrheitsprinzip zurück. Die durch die Widerspruchslösung bewirkte Rollenkehr – erforderlich ist ein aktives Veto, nicht schon die Zustimmung – stellt rechtlich keine unzumutbare Beschränkung oder auch nur signifikante Erschwerung von Mitwirkungsoptionen der Länder dar, zumal auch den Landtagen und nicht nur den Regierungen die Widerspruchsmöglichkeit selbständig eingeräumt ist.

Letztere Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2) ist allerdings bemerkenswert, praktisch bedeutsam – weil sie das Mitwirkungsrecht eines Parlaments im Hinblick auf einen Widerspruch des Landes wirksam auch gegenüber der eigenen Landesregierung absichert – und rechtlich ungewöhnlich, weil sie reguläre (landes-)verfassungsrechtlich vorgezeichnete Organkompetenzverteilungsregeln zu modifizieren scheint. Liegt die Außenvertretungskompetenz bei den Ministerpräsidenten (Art.

---

<sup>5</sup> BVerfGE 90, 60, Rn. 188: „Da es sich bei der Gebührenfestsetzung um eine gebundene Entscheidung handelt, die von allgemeinen medienpolitischen Rücksichten gerade freizuhalten ist, zwingt die Verfassung auch nicht dazu, daß die Parlamente die Gebührenhöhe jeweils selbst bestimmen. Vielmehr kommt auch eine Delegation in Betracht, wenn diese den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen genügt und die wesentlichen Fragen durch Gesetz geregelt sind. Der vom Bundesverfassungsgericht stets betonte Parlamentsvorbehalt für alle medienpolitischen Grundentscheidungen (vgl. BVerfGE 57, 295 <320 ff.>) bleibt davon unberührt.“ BVerfGE 119, 181, Rn. 164: „Den Landesgesetzgebern steht es verfassungsrechtlich frei, die Gebührenentscheidung durch Rechtsverordnung treffen zu lassen oder eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 90, 60 <104>).“

101 Satz 1 LV RP) und die Befugnis für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Staatsverträgen bei den Landesregierungen, haben also die Parlamente insoweit nur ein Zustimmungsrecht (vgl. Art. 101 Satz 2 LV RP), könnte das nun staatsvertraglich eingeräumte eigenständige Widerspruchsrecht der Parlamente gegen diese verfassungsrechtliche Kompetenzzuordnung verstoßen. Durchgreifend erscheinen solche Bedenken indes bei einer hier nur möglichen summarischen Prüfung nicht: Die in der Tat verfassungsrechtlich der Regierung zugeordnete Vertragsabschlusskompetenz ist durch ein vertraglich eingeräumtes Widerspruchsrecht (der Parlamente) nicht betroffen; dieses Recht hält sich innerhalb des staatsvertraglichen Entscheidungsprogramms und ist durch den Vertrag (kompetenzkonform ausgehandelt durch die Regierungen) erst geschaffen. Und das Außenvertretungsrecht der Regierungschefs muss nicht so verstanden werden, dass damit auch konstitutive Mitentscheidungsrechte der Parlamente „in auswärtigen Angelegenheiten“ ausgeschlossen wären; auch lässt sich das originäre Widerspruchsrecht der Parlamente so lesen, dass eine vom Parlament eigeninitiativ gefasste Widerspruchsentscheidung nach außen von der Landesexekutive vertreten, also geltend gemacht werden muss – wenn nicht ohnehin sich die Landesregierung den Widerspruch auch in der Sache zu Eigen macht. Dass ein solcherart gesetzlich eingerichtetes qualifiziertes Mitwirkungsrecht – immerhin ein Minus zum Ratifikationsvorbehalt nach jetzigem Recht – verfassungsrechtlich ausgeschlossen sein soll, könnte nicht einleuchten.

## 2. Politische Einschätzung

Aus politischer Sicht, die indes nicht mehr in meine spezifische juristische Expertise fällt, seien nur wenige Bemerkungen angeschlossen: Strategien und rechtliche Mechanismen mit dem Ziel einer – mehr oder weniger weit getriebenen – „Entpolitisierung“ des Festsetzungsverfahrens für den Finanzierungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind seit Jahrzehnten ein Dauerthema. Die Einwände gegen eine Beschränkung insbesondere der Parlamente auf eine bloße Ratifikationsrolle oder gar eine Herauslösung der Entscheidung über die Beitragshöhe aus der parlamentarisch-demokratischen Debatte sind bekannt. Diese Einwände verkennen allerdings nicht selten, dass das Verfahren der Beitragsfestsetzung wegen der skizzierten verfassungsrechtlichen Vorgaben von medienpolitischen Zweckverfolgungen gerade freizuhalten ist, ein genuin politischer Entscheidungsspielraum schon verfassungsrechtlich und nach dem gesetzlich installierten Bedarfsermittlungsverfahren auf der dritten Stufe nicht besteht. Daher ist eine politische Debatte, wenn sie sich, was praktisch wohl immer der Fall sein wird, auch auf Fragen nach der Bedeutung, der Organisation, dem Auftrag und den Angebotsinhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausweitet, an dieser Stelle falsch verortet und – wie die Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart zeigen – auch eine Belastung für die Sicherstellung der verfassungsgebotenen bedarfsangemessenen Finanzierung. Die politische Dimension des Beharrens der politischen Entscheidungsträger und namentlich auch der Parlamente auf maßgeblicher Mitwirkung im Verfahren ist gewiss nachvollziehbar und zu respektieren. Aber sie steht in einer Spannung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Rundfunkgewährleistung (Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk), so wie sie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung formuliert hat.

Wenn die Staatsvertragsparteien nun meinen, die Widerspruchslösung sichere als „Systemwechsel“ sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die „berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente“, dürften die so geweckten Erwartungen weit übertrieben sein. Der eingeführte „Automatismus“ ist wegen der niedrigschwellig gestalteten Widerspruchsoption schwach. Schon bei dem letzten, bisher nicht umgesetzten Erhöhungsvorschlag der KEF aus dem Jahr 2024 hätte ein Widerspruch von nur zwei Ländern (bei nur geringfügig höherer Anhebung sogar nur eines Landes) ausgereicht, um die automatische Anpassung zu verhindern.

Von einem „Systemwechsel“ kann auch deswegen nicht die Rede sein, weil im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs (und ohnehin bei Beitragsanhebungen über 5 %) alles beim Alten bleibt: Die inzwischen schon notorisch gewordenen Probleme einer Verständigung aller Länder nach dem geltenden Einstimmigkeitsprinzip und dem daraus sich ergebenden Konsenszwang werden nicht in Angriff genommen. Im Gegenteil könnte die Widerspruchslösung, da sie auch den Parlamenten ein selbstständiges Widerspruchsrecht einräumt, die Risiken für die Erfüllung der gesetzlichen Einigungs- und Reaktionspflicht der Länder auf der dritten Stufe sogar noch erhöhen: Nach dem Übergang in das reguläre Zustimmungsverfahren dritter Stufe nach erfolgreichem Widerspruch ist nach wie vor eine einstimmige Beschlussfassung der Länder (auch Zustimmung aller Parlamente!) erforderlich. Abweichungen von der Empfehlung der KEF sind nach richtiger Auffassung nur konsensual durch alle Länder möglich und auch dies nur aus den (sehr engen) Gründen, die „vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben“. Die Widerspruchsoption einzelner Länder mündet also jedenfalls nur in eine schon verfassungsrechtlich sehr eng begrenzte Abweichungsoption aller Länder (insbesondere: Korrektur der Empfehlung nach unten) gemeinsam. Damit kann es aber offenkundig zu politischen Fehlvorstellungen kommen: Findet der Widerspruch einzelner Länder (insbesondere: Landesparlamente) in den nachfolgenden Beratungen aller Länder keine allgemeine Zustimmung, kann er auch nicht in einen entsprechenden Abweichungsbeschluss umgesetzt werden. Die KEF-Empfehlung bleibt dann Grundlage des Beschlusses der Landesregierungen (die Länder müssen entscheiden!) und die Parlamente müssen diesem Beschluss – rundfunkverfassungsrechtlich geboten! – zustimmen, auch diejenigen, die zuvor Widerspruch eingelegt hatten.

Verschärft wird die Spannung zwischen Widerspruch und nachfolgendem Einigungszwang noch, wenn für den Widerspruch noch nicht eine Begründung von der Qualität verlangt wird wie für die Begründung einer Abweichung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 RFinStV-E. Zwar muss auch der Widerspruch begründet werden. Aber schon wegen der rechtlich gebotenen Eindeutigkeit des jeweiligen Verfahrens der Beitragsfestlegung (entweder Automatismus oder Übergang in das Verfahren nach § 8 Abs. 3 aufgrund Widerspruchs) kann für die Widerspruchsbegründung schwerlich ein materieller Gehalt geboten sein wie für die Abweichung – es würden sich ansonsten die Streitigkeiten um die (aus verfassungsrechtlichen Gründen sicherlich häufig zweifelhafte) Tragfähigkeit der Begründung schon in die Beurteilung der Wirksamkeit eines Widerspruchs verlagern. Reicht aber für den Widerspruch eine noch vergleichsweise unsubstantiierte Begründung aus und lässt sich im anschließenden Verfahren dann keine von allen Ländern konsenterte gehaltvolle Begründung für die von den Widerspruchsführern intendierte Abweichung

finden, droht erst recht politische Enttäuschung. Es bedarf keiner lebhaften Fantasie, um sich die daraus resultierenden Frustrationspotenziale und Risiken für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Finanzierung vorzustellen.

### **III. Die Beitragsfestsetzung und Änderung der Beitragsperiode**

Die in ihrer Kombination zu betrachtenden Regelungen des § 7 RFinStV-E (Festlegung des Rundfunkbeitrags auf den bisherigen Betrag von 18,36 €) und § 18 RFinStV-E (Neubestimmung einer vierjährigen Beitragsperiode ab 2027, damit zugleich Verkürzung der laufenden Beitragsperiode 2025-2028 um zwei Jahre) begegnen gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus der von mir vertretenen und hinsichtlich der zu Grunde liegenden verfassungsrechtlichen Annahmen andernorts (s.o.) näher begründeten Auffassung zur Reaktionspflicht der Länder auf der dritten Verfahrensstufe ergibt sich, dass das Verhalten der Länder im Anschluss an die Empfehlung der KEF im 24. Bericht 2024 sowohl mit den gesetzlichen Vorgaben des RFinStV als auch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar war. Es handelte sich bei der Nichtreaktion auf die Empfehlung um ein pflichtwidriges Unterlassen der nach § 7 Abs. 2 RFinStV auf der dritten Stufe des Verfahrens gebotenen Entscheidung. Darin lag zugleich ein Verfassungsverstoß, weil es sich bei dem von den Ländern selbstgeschaffenen Verfahren um die verfassungsgebote Ausgestaltung des Verfahrens zur Sicherung der bedarfsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handelt.

Die nun vorgeschlagene Neuregelung mit Rückwirkung auf den Beginn der (bisherigen) Beitragsperiode (1.1.2025) könnte indes, das wäre immerhin zu erwägen, als gesetzliche „Heilung“ des Verfassungsverstoßes zu verstehen und so zu rechtfertigen sein. Objektiv wäre mit der Verkürzung der laufenden Beitragsperiode auf zwei Jahre und der Möglichkeit, die Sonderrücklage III in diesem Zeitraum zu verzehren, der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch ohne die von der KEF vorgeschlagene Beitragserhöhung für diesen Zeitraum möglicherweise gedeckt – und subjektiv damit die Beschwer der Rundfunkanstalten, die durch die Nichtbeachtung der Entscheidungspflicht der Länder im Jahr 2024 entstanden war, entfallen. In der Festlegung des Rundfunkbeitrags auf den (alten) Betrag von 18,36 € läge mithin eine „Abweichung“ von der Beitragsempfehlung der KEF auf Gesetzesebene, die auch möglicherweise nicht den verfassungsrechtlichen Begründungspflichten für eine Abweichung im drei-stufigen Verfahren unterliegt: Eine auch nur ansatzweise substantiierte Begründung dafür, dass trotz Nichterhöhung des Beitrags infolge der Abkürzung der Periode gleichwohl der Finanzierungsbedarf für den Zeitraum 2025-2026 gedeckt sein könnte, liefert die Begründung zum 8. MÄStV nicht. Selbst wenn man indes beim Begründungserfordernis zu Gunsten des Gesetzgebers Abstriche machen wollte – schon dies ist zweifelhaft, weil die Begründungspflicht Verfassungsrang hat und auch die Beitragsanpassungen nach geltendem Recht durch Landesgesetz oder jedenfalls parlamentarische Zustimmung bewirkt werden –, erscheint die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung hochgradig zweifelhaft: Sie desavouiert mit dem Eingriff in die laufende Beitragsperiode das landesgesetzlich selbst installierte Verfahren und sie unterstellt vor allem eine hinreichende Bedarfsdeckung (wohl durch Einpreisen der Sonderrücklage) ohne fachliche Prüfung der dafür zuständigen unabhängigen Kommission. Die Berufung der Länder

– nicht in der Begründung des Änderungsstaatsvertrags, wohl aber in ihrem Beschluss v. 12.12.2024 – auf den 24. KEF-Bericht dürfte kaum tragen,<sup>6</sup> weil sich die KEF zu einer Berechnung nur auf die Zeitstrecke einer zwei-jährigen Periode nicht verhalten hat; insoweit fehlt es also an einer soliden, fachlich und rechnerisch überprüften Ermittlung des Finanzbedarfs; diese wird hier durch einen Federstrich des Gesetzgebers, welcher (wohl) nur eine ungefähre Kalkulation hinsichtlich der mit der Sonderrücklage zur Verfügung stehenden Mittel zu Grunde liegt, ersetzt.

Sachlich und politisch erscheint die Regelung ohnehin kaum nachvollziehbar: Es ist nach den Feststellungen der KEF im Sonderbericht und auch von der Sache her recht eindeutig, dass nicht schon ab 2027 signifikante Senkungen der Aufwände aufgrund des Wirksamwerdens der Regelungen des Reformstaatsvertrages zu erwarten sind. Wird die Sonderrücklage III schon in den Jahren 2025 und 2026 zur Deckung des Bedarfs vollständig verzehrt, dürften sogar erhebliche Steigerungen ab der nun im Entwurf vorgesehenen neuen Beitragsperiode 2027 ff. naheliegend sein. Auch die *politischen* Langzeitkosten des Einfrierens des Rundfunkbeitrags auf dem alten Stand (entgegen der KEF-Empfehlung) erscheinen mithin hoch. Sollten die Länder mit ihrem Vorgehen (unter Neuregelung) das Ziel verfolgen, die Rundfunkanstalten zu weiteren Einsparungen zu zwingen, die über die von der KEF in ihrer Empfehlung im 24. Bericht schon berücksichtigten Einsparpotenziale hinausgehen, würde sich darin jene medienpolitische Einflussnahme realisieren, die verfassungsrechtlich gerade ausgeschlossen sein muss.

Die vorgeschlagene Regelung sollte daher noch einmal überdacht und geändert werden, etwa durch eine (mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung jedenfalls maßvolle) Anhebung des Beitrags entsprechend der KEF-Empfehlung und der Beibehaltung der bisherigen Beitragsperioden. Selbst wenn (gegen alle realistische Erwartung) früh signifikante Absenkungen des Bedarfs aufgrund der neuen Regelungen des Reformstaatsvertrages eintreten sollten und (wenig wahrscheinlich) der angepasste Rundfunkbeitrag zu einer zeitweiligen Überdeckung des Bedarfs führen sollte, ließe sich das im künftigen Feststellungsverfahren durch eine Anpassung nach unten korrigieren.

---

<sup>6</sup> S. dazu *Henneke*, NVwZ 2025, 302 (304).